

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 21. März 1931.

Gemeinsame Kirchensteuerordnung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg sowie Gemeindesteuerordnung der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis zum 30. Juni 1932.

§ 1

Die Kirchensteuer (israelitische Gemeindesteuer) für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 wird von allen Kirchensteuerpflichtigen unter Zugrundelegung der für das Kalenderjahr 1930 oder für die in diesem Kalenderjahr endenden Steuerabschnitte festgesetzten oder festgestellten endgültigen Einkommensteuer erhoben.

Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Kirchensteuerabschnitts 1931/32 infolge Zuzugs aus dem Auslande unbefristet steuerpflichtig werden, wird der für den Rest des Kirchensteuerjahres 1931/32 festzusetzenden Kirchensteuer die auf den ersten Einkommensteuerabschnitt entfallende Einkommensteuerschuld zugrunde gelegt. Das Finanzamt kann in Anlehnung an die §§ 47 und 98 EStG. Vorauszahlungen auf diese Kirchensteuer festsetzen.

Beträgt der maßgebende Einkommensteuerabschnitt weniger oder mehr als zwölf Monate, so ist die Kirchensteuer nach dem Betrag zu bemessen, der sich ergibt, wenn die Einkommensteuer in dem Verhältnis herauf- oder herabgesetzt wird, in dem der Steuerabschnitt zu zwölf vollen Monaten steht.

§ 2

Für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 haben die Angehörigen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate als Kirchensteuer 7 $\frac{1}{2}$ %, die Angehörigen der Römisch-katholischen Gemeinde in Hamburg als Kirchensteuer 8 %, die Angehörigen der Deutsch-Israelitischen Gemeinde, Hamburg, als Gemeindesteuer 12 % der nach § 1 zugrunde zu legenden Einkommensteuer zu entrichten.

Die sich hiernach ergebende Kirchensteuer (Gemeindesteuer) wird auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten abgerundet.

§ 3

Jeder Steuerpflichtige erhält für die von ihm für das Steuerjahr vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 (§ 2) zu entrichtende Kirchensteuer einen Kirchensteuerbescheid zugestellt.

§ 4

Die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 ist von den zur Einkommensteuer 1930 (1929/30) zu veranlagenden Steuerpflichtigen in vier Teilbeträgen zu zahlen, und zwar

1. Teilbetrag bis zum 10. Oktober 1931,
2. " " " 10. Januar 1932,
3. " " " 10. April 1932,
4. " " " 10. Juli 1932.

Die Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer 1930 (1929/30) nicht veranlagt werden, aber Einkommensteuer für 1930 im Wege des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und/oder Kapitalertrag entrichtet haben, haben die Kirchensteuer für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 in drei Teilbeträgen zu entrichten, und zwar

1. Teilbetrag bis zum 10. August 1931,
2. " " " 10. November 1931,
3. " " " 10. Februar 1932.

Wenn für Steuerpflichtige die Einkommensteuervorauszahlungstermine abweichend von den im § 114 Absatz 1 b der Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz genannten Zahlungsterminen festgesetzt sind, so gelten diese Termine auch für die Kirchensteuer.

§ 5

Soweit zu den vorstehend vorgesehenen Zahlungsterminen Kirchensteuerpflichtige noch nicht im Besitz des Kirchensteuerbescheides sind, wird die Fälligkeit der für diese Termine geltenden Zahlungen bis drei Wochen nach Erhalt des Kirchensteuerbescheides hinausgeschoben.

§ 6

Wird die Zugehörigkeit zu einer der drei Religionsgesellschaften im Laufe des Kirchensteuerjahres begründet (z. B. durch Eintritt oder Zuzug), so beginnt die Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zugehörigkeit begründet worden ist. Hört die Zugehörigkeit zu einer der drei Religionsgesellschaften im Laufe eines Kalendervierteljahres auf (z. B. durch Tod, Austritt oder Wegzug), so endet die Kirchensteuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Zugehörigkeit weggefallen ist.

Im Falle der Zusammenveranlagung von Eheleuten bestimmt sich beim Tode des einen der Ehegatten die Kirchensteuerpflicht des Überlebenden so, als ob der Überlebende neu in die Kirchensteuerpflicht eintritt. Die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und 3 gelten insoweit entsprechend.

§ 7

Gegen den Kirchensteuerbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch bei dem zuständigen Finanzamt erhoben werden. Ein Einspruch kommt insbesondere in Frage,

wenn infolge unrichtiger Anwendung des Kirchensteuersatzes oder aus einem sonstigen Grunde die Kirchensteuer nicht richtig errechnet ist.

Wird der für die Kirchensteuerbemessung maßgebende Einkommensteuerbescheid nachträglich (z. B. im Rechtsmittelverfahren oder infolge Nach- oder Neuveranlagung) geändert, so ändert sich ohne weiteres die nach dem abgeänderten Einkommensteuerbescheid bemessene Kirchensteuerschuld entsprechend. Über die sich hiernach ergebende Kirchensteuerschuld wird ein Bescheid erteilt. Einer besonderen Anfechtung der Kirchensteuer bedarf es in diesem Falle nicht.

§ 8

Die Kirchensteuer (Gemeindesteuer) bleibt unerhoben, wenn ihr nach dieser Kirchensteuerordnung sich ergebender Gesamtbetrag für die Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 den Betrag von 4 *RM* nicht erreicht.

§ 9

Bei nicht pünktlicher Zahlung der nach den vorstehenden Vorschriften zu leistenden Kirchensteuerzahlungen sind Verzugszinsen in Höhe des jeweils für die Einkommensteuer geltenden Satzes zu entrichten.

Hamburg, den 12. März 1931.

Der Kirchenrat

Seite 18
(Leerseite)